



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Per E-Mail:**

Philip Hofmann  
c/o Open Knowledge Foundation  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Datum 3. Dezember 2020  
Name LfdI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15/100  
(Bitte bei Antwort angeben)

---

** Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 12. August 2020 „Verträge mit privatem Sicherheitsdienst in Zusammenhang mit Corona-Kontrollen“ an die Universitätsstadt Tübingen**  
**Ihr Schreiben vom 13. August 2020**  
Frag den Staat # 195039

---

Sehr geehrter Herr Hofmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie hatten die Universitätsstadt Tübingen um Zusendung der Verträge und ggf. Ausschreibungsunterlagen, auf Basis derer ein privater Sicherheitsdienst seitens der Stadt Tübingen damit beauftragt worden ist, die Einhaltung der Corona-Regeln auf Basis der Landesverordnung im öffentlichen Raum zu überprüfen.

Die Stadt Tübingen ist der Auffassung, dass § 6 LIFG dem Zugang zu den begehrten Informationen entgegenstehe.

---

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

---

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Sie sind der Ansicht, dass ein pauschaler Verweis auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG zur Ablehnung des Informationszugangs unangemessen sei.

Wir haben der Stadt Tübingen folgende Hinweise erteilt und um Stellungnahme gebeten:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und müssen durch die informationspflichtige Stelle dargelegt und begründet werden.

Die Stadt Tübingen beruft sich in ihrem Ablehnungsbescheid vom 13. November 2020 auf § 6 S. 2 LIFG. Es fehlt jedoch an einer substantiiert dargelegten Begründung inwiefern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Es kann dabei nicht pauschal auf den gesamten Vertrag abgestellt werden.

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass soweit die verfügungsberechtigte Person nicht eingewilligt hat, es der informationspflichtigen Stelle obliegt, zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Liegt eine Einwilligung des Inhabers der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor, müssen die begehrten Informationen herausgegeben werden. Der Zugang kann dann nicht mehr durch eigene Ermessensentscheidung der informationspflichtigen Stelle verweigert werden. Betriebsgeheimnisse können u.a. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe oder Daten über verwendete Stoffe sein. Geschäftsgeheimnisse umfassen vornehmlich kaufmännisches Wissen wie z.B. Kalkulationen, Bilanzen, Umsatzzahlen, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten, Forschungsprojekte, Vertriebssysteme oder Kreditdaten. Aus einer Definition des BVerfG lässt sich ein viergliedriger Schutztatbestand ableiten:

- 1.) Beziehung der Information zum Unternehmen
- 2.) Nichtoffenkundigkeit der Information (in Fachliteratur, Internet oder Medien)
- 3.) Geheimhaltungswillen des Unternehmens
- 4.) Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

Juristische Personen unterfallen nicht dem Schutz der DS-GVO, womit sie auch namentlich genannt werden dürfen. Der Durchführung eines aufwendigen Drittbeteiligungsverfahrens bedarf es nicht, wenn personenbezogene Daten im Vertrag vorab geschwärzt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg